

GEMEINDE FREMDINGEN

Die Gemeinde erlaubt öffentliches Plakatieren unter Einhaltung folgender

AUFLAGEN

1. Die Werbeträger werden um Straßenlampenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens/Vereins versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens fünf Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.